








Sachkenntnis: besondere Pflichten bei der Abgabe

Dieses Merkblatt richtet sich an Abgeber von besonders gefährlichen Chemikalien an Privatpersonen.

Für welche Abgabe braucht es Sachkenntnis?

Privatpersonen, die besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen (nach GHS: Gemische) erwerben, gilt es kompetent über die Gefahren, die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung dieser Chemikalien zu informieren.

Die Abgabe von besonders gefährlichen Produkten an Privatpersonen darf nur unter Anleitung einer Person mit Sachkenntnis erfolgen. Als besonders gefährlich gelten Chemikalien mit den folgenden Eigenschaften:

 T, giftig	 C, ätzend	 E, explosionsgefährlich
 F, leichtentzündlich mit R15 oder R17	mit einem der R-Sätze: R1, R4, R5, R6, R16, R19, R44	 N, umweltgefährlich mit R50/53 in Packungen von mehr als 1 kg Inhalt
Selbstverteidigungsprodukte (z.B. Pfeffersprays)	– PBT und vPvB-Stoffe* – Zubereitungen mit ≥ 0.1 % eines solchen Stoffes	– Stoffe im Anhang 4 der ChemV – Zubereitungen mit ≥ 0.1 % eines solchen Stoffes

* PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch; vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar nach Artikel 6a ChemV (http://www.admin.ch/ch/d/sr/813_11/a6a.html)

Hinweis: Abgeber mit Sachkenntnispflicht müssen der kantonalen Fachstelle eine **Chemikalien-Ansprechperson** für den Umgang mit Chemikalien mitteilen (siehe Merkblatt C03).

Die folgenden Chemikalien dürfen nicht an Privatpersonen abgegeben werden*:

 T+ alle sehr giftigen Chemikalien	 –T, giftig mit den R-Sätzen R45, R46, R49, R60 oder R61 (CMR-Eigenschaften)** –alle Biozidprodukte mit T, giftig –alle Pflanzenschutzmittel mit T, giftig
--	---

* Weitere Abgabeverbote für einzelne Stoffe gibt es in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

** CMR: krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (Kategorien 1 und 2)

Hinweis: siehe Merkblätter A04, D01 und D02 für weitere Bereiche des Detailhandels.

Anforderungen für die Sachkenntnis

Die geforderte Sachkenntnis setzt sich zum einen aus dem in der Verordnung umschriebenen Grundwissen, zum andern aus produktspezifischem Wissen zusammen.

	Sachkenntnis	
	Grundwissen	produktspezifisches Wissen
Umfang	Anforderungen gemäss Anhang 1 der Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen*	auf das angebotene Chemikaliensortiment zugeschnitten.
Erwerb	Berufs- oder Weiterbildung, Sachkenntniskurse einer anerkannten Prüfungsstelle. Auch über entsprechende Berufserfahrung (im In- oder Ausland). Die Bestätigung von Berufserfahrung erfolgt durch das BAG.	ausgehend vom Sicherheitsdatenblatt (Lieferung mit der Chemikalie) und von den Zusatzinformationen des Herstellers (z.B. der Gebrauchsanweisung) selbständig zu erarbeiten.




* Verordnung des Eidg. Departements des Innern (EDI) vom 28. Juni 2005 über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe von besonders gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.131.21)

Erwerb und Nachweis der Sachkenntnis

- Das BAG führt unter www.bagchem.ch/knowledge eine Liste der anerkannten Ausbildungen.
- Organisationen, welche Kurse und Prüfungen zur Erlangung der Sachkenntnis durchführen, finden Sie auch unter www.bagchem.ch/knowledge.
- Den Anforderungen entspricht auch, wer nach dem 1. Dezember 1998 die Voraussetzungen zum Erhalt einer allgemeinen Giftbewilligung (Giftprüfung) erworben hat oder nach diesem Datum eine dreijährige ununterbrochene Praxiserfahrung als Giftverantwortlicher (in einem Betrieb mit allgemeiner Giftbewilligung) nachweisen kann.

Aufzeichnungspflicht

Bei der Abgabe von Stoffen oder Zubereitungen (Gemischen) mit den Eigenschaften

 T, giftig	 C, ätzend mit R35 verursacht schwere Verätzungen	 E, explosionsgefährlich
Selbstverteidigungsprodukte (z.B. Pfeffersprays)		

muss die Abgeberin folgende Daten schriftlich festhalten:

1. Name und Adresse der Bezügerin (gemäss Ausweis)
2. Name und Menge des Stoffes oder der Zubereitung / des Gemisches
3. Verwendungszweck
4. Datum der Abgabe

Die Bezügerin muss schriftlich bestätigen, dass die Stoffe oder Zubereitungen unter Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Hinweise der Herstellerin sachgerecht verwendet werden.

Die Abgeberin muss die Aufzeichnungen nach der letzten Abgabe während 3 Jahren aufbewahren.

Für die Aufzeichnung kann das Heft 'Chemikalienabgabe' verwendet werden.

Download von: <http://www.bag.admin.ch/faq-chemicals> -> FAQs Abgabe von Chemikalien

Für Chemikalien, die bereits nach dem GHS gekennzeichnet sind, findet sich die bisherige Einstufung im Sicherheitsdatenblatt. Das Merkblatt A11 gibt einen ungefähren Vergleich der Kennzeichnungselemente nach dem GHS und dem bisherigen System

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter <http://chemikalien.klzh.ch> oder www.chemsuisse.ch.

Informationen der Bundesämter zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.cheminfo.ch.

Kontaktadresse

Kantonales Labor Zürich
Abteilung Chemikalien
Fehrenstrasse 15 / Postfach 1471
8032 Zürich

Telefon 043 244 71 00
Fax 043 244 71 01
chemikalien [at] klzh.ch
<http://chemikalien.klzh.ch>